

eSports Verein an der Universität St. Gallen

Statuten

Art. 1 Name

¹ Der eSports Verein an der Universität St.Gallen (HSG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Zweck

¹ Der eSports Verein an der Universität St.Gallen (HSG) hat folgende Ziele

- Den Aufbau eines Netzwerkes von Studenten und Studentinnen an der Universität St. Gallen, die eine Leidenschaft für eSports und Videospiele haben.
- Die Organisation von Events und Turnieren.
- Das gemeinsame Spielerlebnis der Vereinsmitglieder zu fördern und zu ermöglichen.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Aufnahmebedingungen für Vereinsmitglieder

1. Mitglied werden können natürliche Personen, die an der Universität St. Gallen immatrikuliert sind.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Entrichten eines jährlichen Mitgliederbeitrages.
3. Die Aufnahme kann bei Vorliegen von besonderen Gründen vom Vorstand verweigert werden.

² Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Versäumnis, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, wird als freiwilliger Austritt gewertet.
4. Der Ausschluss erfolgt nur durch Nennung besonderer Gründe durch den Vorstand oder die Hauptversammlung. Dabei muss 2/3-Mehrheit gegeben sein.

Art. 4 Rechte der Mitglieder

¹ Die Rechte der Mitglieder sind

1. Stimmrecht und Wahlrecht an der Hauptversammlung.
2. Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Vereins in begründeten Fällen.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Pflichten der Mitglieder sind

1. Förderung der Vereinsziele und Mitwirkung bei deren Realisierung.
2. Leistung der Beiträge.

Art. 6 Organisation

¹ Die Organe des eSports Vereins an der Universität St.Gallen (HSG) sind

1. Die Hauptversammlung.
2. Der Vorstand.

Art. 7 Hauptversammlung

¹ Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

² Sie wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung mittels öffentlichen Aushanges oder E-Mail.

³ Anträge sind mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

⁴ Die Hauptversammlung entscheidet über

1. Die Genehmigung der Jahresrechnung.
2. Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Höhe der Mitgliederbeiträge.
4. Änderungen der Statuten.

⁵ Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden von einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes oder 1/5 der Vereinsmitglieder.

Art. 8 Abstimmungen und Wahlen in der Hauptversammlung

¹ Für Abstimmungen und Wahlen ist grundsätzlich das einfache Mehr der Anwesenden erforderlich, ausser statutarische Bestimmungen sehen andere Regelungen vor.

² An der Hauptversammlung können Abstimmungen und Wahlen abgehalten werden, auch wenn diese nicht angekündigt wurden.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand führt die Geschäfte und wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

² Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Nämlich dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten.

³ Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, das an der Universität St. Gallen immatrikuliert ist.

⁴ Bei vorzeitigen Rücktritten von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand bei Bedarf Vorstandsmitglieder ernennen. Diese müssen spätestens bei der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.

⁵ Die Aufgaben des Vorstandes sind

1. Wahrung der Vereinsinteressen und Leitung des Vereins.
2. Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung.
3. Erfüllung der Aufgaben gemäss Statuten.
4. Einberufen der Hauptversammlung.
5. Anwerben von neuen Mitgliedern.
6. Buchführung.

⁶ Für den Verein zeichnungsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstandes.

⁷ Bei Stimmgleichheit in Vorstandsentscheidungen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Art. 10 Mittel

¹ Der eSports Verein an der Universität St.Gallen (HSG) finanziert sich über Mitgliederbeiträge und Spenden.

² Die jährlichen Mitgliederbeiträge dürfen CHF 60 nicht übersteigen.

³ Es haftet alleine das Gesellschaftsvermögen.

Art. 11 Auflösung

¹ Für die Auflösung des Vereins ist ein 3/4-Mehr der Hauptversammlung erforderlich.

² Bei der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation.

Art. 12 Änderung der Statuten

¹ Statuten können durch 2/3-Mehrheit an der Hauptversammlung geändert werden.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19.03.2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

Anthony Limburg

.....

Bénédict de Buman